

S a t z u n g

des Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 1990
beschlossenen Fassung
- zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2009 -

§ 1

NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband trägt den Namen:

DEUTSCHER PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. -

2. Der Sitz des Verbandes ist Schwerin.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V. .
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

1. Der DEUTSCHE PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. In ihm verbinden sich Vereinigungen der Freien Wohlfahrtspflege und Persönlichkeiten, um sachkundige und zeitgemäße Sozialarbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten.
2. Der Verband arbeitet aus humanitärer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Er repräsentiert und fördert seine Mitglieder unter Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.
3. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - 1) Beratung und Information der Mitglieder
 - 2) Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
 - 3) Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Gesamtverband, den Gebietskörperschaften und den auf Landesebene tätigen Verbänden und Einrichtungen
 - 4) Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 5) Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Frauen, alte Menschen, Kranke und Behinderte

- 6) Werbung für seine Aufgaben, Spendensammlungen und Bereitstellung von Hilfsmitteln
 - 7) Öffentlichkeitsarbeit über Arbeit und Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder sowie über die Belange sozialer Arbeit
 - 8) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern
 - 9) Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit
 - 10) Vermittlung und Weitergabe von Zuschüssen und Darlehen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke
 - 11) Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege
4. Der Verband kann auch selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten. Dieses soll in Abstimmung mit regional im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedern geschehen. Der Verband darf eigene Einrichtungen nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedern gründen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Verbandes können die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten rechtlich selbständigen Wohlfahrtsorganisationen werden, die in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind oder tätig sein werden wollen und die Grundsätze der Verbandspolitik des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes anerkennen. Sie dürfen keinem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören.

2. Juristische und natürliche Personen, die den Verband auch durch eine Mitgliedschaft unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Diese können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt bei juristischen Personen nach Stellungnahme des Gesamtverbandes. Dem Aufnahmeantrag sind Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister, die Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie Geschäfts- und Finanzberichte beizufügen.
4. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bei Aufnahme in begründeten Einzelfällen befristen.
5. Der Verband wahrt die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er erwartet von ihnen, dass sie die Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 2) unterstützen und mit den übrigen Mitgliedern auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung zusammenarbeiten.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Sie haben die zur Berechnung erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Mitglieder legen dem Vorstand des Verbandes bis zum Ende des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgende Jahr ihre von der Mitgliederversammlung genehmigte Jahresrechnung oder die Erklärung eines von ihrem Vorstand unabhängigen Prüfers vor, die Auskunft darüber gibt, dass die Jahresrechnung geprüft ist, Zahlungsbereitschaft besteht und Überschuldung nicht vorliegt. Auf Verlangen des Vorstandes ist ein geprüfter Finanzbericht vorzulegen.
3. Droht einem Mitglied wirtschaftliche Gefährdung oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, ist es verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand des Verbandes unter Bekanntgabe der Gründe und Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schriftlich hiervon Kenntnis zu geben.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, auf ihren Drucksachen und an ihren Einrichtungen das einheitliche Zeichen des Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes zu führen und sind gehalten, auch sonst bei relevanten Gelegenheiten auf ihre Mitgliedschaft im Verband hinzuweisen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert Satzungsänderungen und Veränderungen der gesetzlichen Vertretung nach Inkrafttreten dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband mitzuteilen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder der Rechtspersönlichkeit gemäß § 4 Absatz 1, oder durch das Ableben des Einzelmitgliedes.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Verband mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Aberkennung.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr seit Mahnung im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Beschluss gemäß Absatz 4 steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht des Einspruchs durch Einschreiben zu. Der Einspruch bewirkt das Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bis zum Abschluss des Verfahrens. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch und damit über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses wird einem Schiedsgericht gemäß §§ 205 ff Zivilprozessordnung (ZPO) übertragen.

§ 7

ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Verabschiedung einer Wahlordnung
 - f) Wahl von zwei Revisorinnen/Revisoren für die Dauer von drei Jahren
 - g) Wahl der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i) Beschlussfassung und Stellungnahmen zu allen Fragen von wesentlicher Bedeutung
 - j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
4. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter in schriftlicher Form unter Wahrung einer Einladungsfrist von 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung (und Wahlvorschläge) sind der Geschäftsstelle bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung schriftlich einzureichen.
Ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung stehen den stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorstand unter Fristwahrung von 2 Wochen zu.
5. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied oder einer/einen schriftlich bevollmächtigten Vertreterin / Vertreter dieser Organisation wahrgenommen wird. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Bei Wahlen sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
8. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
Hinsichtlich Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes ist eine Änderung der Tagesordnung nicht möglich.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9

DER VORSTAND

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
Der Vorstand beschließt einen Haushalts- und Stellenplan.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens 9 stimmberechtigten natürlichen Personen:
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Verbandes
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - und bis zu sechs weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.
Das Verfahren wird in einer Wahlordnung festgelegt.
Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Verbandes oder von Gesellschaften an denen der Verband beteiligt ist, sind nicht wählbar.
4. Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand zwei stellvertretende Vorsitzende.
5. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand einmal für die verbleibende Amtszeit aus dem Bereich seiner Mitglieder ergänzen.
Für den Fall weiterer Rücktritte erhalten die Mitglieder das Recht, in einer Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit nachzuwählen. Dies gilt nicht für die Vorsitzende / den Vorsitzenden.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden – jede / jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.
8. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden – bei Verhinderung durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter – nach Bedarf schriftlich einberufen.
9. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter. Beschlüsse können erforderlichenfalls auch schriftlich gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn keiner dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
11. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer übertragen werden, die / der insoweit als besondere Vertreterin / besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verband vertritt und als solche / solcher in das Vereinsregister mit einzutragen ist. Ihre / seine Vertretungsbefugnis ist – im Innenverhältnis – durch eine Dienstordnung festzulegen. Sie / er nimmt beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
12. Der Vorstand kann die Errichtung von Außenstellen der Geschäftsstelle (Regionalgeschäftsstellen) beschließen.
13. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.
14. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10

DER BEIRAT

1. Der Beirat wird vom Vorstand des Verbandes für die Dauer von drei Jahren berufen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Personen. Die Personen sollen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Aufgaben des Verbandes von besonderer Bedeutung sind.
3. Der Beirat soll
 - a) den Vorstand in allen den Verband und seine Mitglieder berührenden Fachfragen beraten,
 - b) ihm Empfehlungen geben,
 - c) Beschlüsse des Vorstandes vorbereiten helfen.

4. Den Vorsitz im Beirat führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes oder eine /ein vom Beirat gewählte Vertreterin / gewählter Vertreter.
Die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und je nach Bedarf Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Geschäftsstelle, können mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin / ihres Vertreters / seiner Vertreterin / seines Vertreters zusammen.
6. Der Beirat berichtet dem Vorstand über seine Tagesordnung und das Sitzungsergebnis.

§ 11

UNTERGLIEDERUNGEN

1. Der Vorstand kann für den Bereich eines Kreises weitere Gliederungen schaffen. Sie haben als Außenstellen des Verbandes keine eigene Rechtsfähigkeit.
2. Das Nähere des Aufgabenbereiches regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand des Verbandes erlässt.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
Den Mitgliedern sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung die gültige und der vorgeschlagene Text zuzusenden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

NIEDERSCHRIFTEN

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen sind.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit einer Frist von 30 Tagen nach der Versammlung zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 14 Tagen – vom Tag der Zustellung des Protokolls gerechnet – zulässig.

§ 14

SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht entscheidet rechtswirksam über den Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 6 Absatz 5. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden / der Stellvertreterin / dem Stellvertreter sowie zwei Beisitzerinnen / Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes, die weder dem Vorstand des Verbandes noch dem betroffenen Mitglied angehören dürfen.
3. Die / der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter / seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
Die Stellvertreterin / der Stellvertreter tritt an die Stelle der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
4. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes von Fall zu Fall berufen. Der Vorstand des Verbandes und das betroffene Mitglied haben das Recht, je eine / einen der beiden Beisitzerinnen / Beisitzer unter Beachtung der Ziffer 2 zu benennen. Vor Verkündung der Entscheidung hat das Schiedsgericht die Beteiligten zu hören. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff ZPO.

§ 15

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., der es im Land Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar und ausschließlich für frei-gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Schwerin, den 26. Juni 2009